

# EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

## Das BayLDA auf dem Weg zur Umsetzung der Verordnung

### Wichtiger Hinweis zu diesem Dokument:

Die DS-GVO wird nach der Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 wirksam. Die Aufsichtsbehörden sind aktuell bemüht, durch intensive Abstimmungsrunden eine einheitliche Sichtweise der neu geregelten Grundlagen und Anforderungen an den Datenschutz auf europäischer Ebene zu erzielen. Das BayLDA beteiligt sich deshalb an verschiedenen Arbeitskreisen, die sich dieser Herausforderung auch in Deutschland stellen. In der Zwischenzeit möchte das BayLDA Interessierten einen Einblick gewähren, welche Themenkomplexe der DS-GVO derzeit auch in der bayerischen Aufsichtsbehörde intensiv diskutiert werden. Das BayLDA veröffentlicht deshalb in regelmäßigen Abständen (geplant: zweimal im Monat) ein kurzes Papier zu einem ausgewählten Schwerpunkt. Das BayLDA weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um keine verbindlichen Auffassungen handelt, sondern um gegenwärtige Interpretationen und Meinungen zur DS-GVO. Kommentare zum dargestellten gegenwärtigen Verständnis nimmt das BayLDA gerne entgegen.

## XVII Verhaltensregeln – Art. 40 DS-GVO

### Gestaltungsmöglichkeiten

Art. 40 DS-GVO beschreibt den Inhalt und die Ausgestaltung des Verfahrens von Verhaltensregeln nach der DS-GVO. In Art. 40 Abs. 2 werden nicht abschließende Beispiele genannt, in welchen Bereichen Verhaltensregeln die DS-GVO präzisieren könnten. Präzisieren bedeutet dabei, dass strengere Regelungen als in der DS-GVO getroffen werden können aber nicht müssen, ein Unterschreiten ist jedoch nicht zulässig. Ansonsten sind die Verfasser des Entwurfs sehr frei zu entscheiden, welche Inhalte sie für präzisierungswürdig erachten. Lediglich zwingend wird die Regelung zur Überwachung durch die Akkreditierungsstelle sein (Art. 40 Abs. 4 DS-GVO), auch wenn die Formulierung in Art. 41 Abs. 1 DS-GVO hierzu missverständlich ist. Verhaltensregeln können für bestimmte Kategorien von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, sowie für einen Mitgliedstaat oder EU-weit entworfen werden.

### Verfahren und Anerkennung durch die Aufsichtsbehörden

Abhängig davon, ob es sich um Verhaltensregeln für Verarbeitungstätigkeiten in nur einem oder auch mehreren Mitgliedstaaten handelt unterscheidet sich das Verfahren zur Prüfung und Anerkennung der Regeln durch die Aufsichtsbehörden. Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, legen ihren Entwurf der nach Art. 55 zuständigen Aufsichtsbehörde vor. Wenn es sich um rein nationale Verhaltensregeln handelt, kann diese die Regeln selbständig prüfen und genehmigen, sofern sie der Auffassung ist, dass der Entwurf ausreichende Garantien nach der DS-GVO enthält. Die genehmigten Verhaltensregeln werden dann von ihr in ein Verzeichnis aufgenommen und veröffentlicht. Sofern sich die Verhaltensregeln auf Verarbeitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten bezieht, wird über die Genehmigung im Kohärenzverfahren ent-

schieden (Art. 40 Abs. 7 DS-GVO). Die Kommission hat die Möglichkeit diese Verhaltensregeln in einem Durchführungsrechtsakt für allgemeingültig zu erklären (Art 40 Abs. 9 DS-GVO).

### **Überwachung der Einhaltung**

Für die Überwachung der Einhaltung ist unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden zunächst die von einer Aufsichtsbehörde akkreditierte Stelle nach Maßgabe des Art. 41 DS-GVO zuständig. Sie hat die Aufgaben und die Befugnis regelmäßige Überwachung und Überprüfung der Verarbeitungstätigkeit nach den Verhaltensregeln durchzuführen und Beschwerden zu bearbeiten. Bei Verstößen trifft sie geeignete Maßnahmen einschließlich dem Ausschluss von den Verhaltensregeln und unterrichtet die Aufsichtsbehörden über ihre Maßnahmen und deren Begründung.

### **Anreize für die Schaffung von Verhaltensregeln**

Die Einhaltung von Verhaltensregeln ist in der DS-GVO in den unterschiedlichsten Konstellationen zu berücksichtigen: Bei der Auftragsverarbeitung kann die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln als ein Faktor herangezogen werden um hinreichende Garantien nach Art. 28 Abs. 1 und 4 DS-GVO nachzuweisen (Art. 28 Abs. 5 DS-GVO). Gleiches gilt für die allgemeinen Nachweispflichten nach Art. 24 Abs. 3 DS-GVO sowie dem Nachweis der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 Abs. 3 DS-GVO. Bei der Datenschutzfolgenabschätzung ist die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gebührend zu berücksichtigen (Art. 35 Abs. 8 DS-GVO). Welches Gewicht der Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln beigemessen wird, wird die Praxis zeigen. Dies wird auch im engen Zusammenhang mit der Regelungsdichte der Regeln stehen. Auch im Rahmen von Da-

tenübermittlungen in ein Drittland kann die Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien bereits nach Art. 46 Abs. 1 als geeignete Garantien angesehen werden, sodass es keiner Genehmigung einer Aufsichtsbehörde mehr bedarf. Dies wird wohl nach dem Wortlaut des Art. 40 Abs. 3 nur für solche Verhaltensregeln gelten, die von der Kommission für allgemeingültig erklärt worden sind.

#### **Ausblick**

Bisher haben Branchenverbände wenig Gebrauch davon gemacht, sich datenschutzrechtliche Verhaltensregeln zu geben. Die DS-GVO versucht weitere Anreize zu schaffen. Es wird sich zeigen, ob diese ausreichen, damit künftig mehr Branchen sich solchen Regelungen unterwerfen. Vor allem zum Nachweis der in der DS-GVO in unterschiedlichem Kontext oft genannten Garantien, könnten Verhaltensregeln hilfreich sein Rechtssicherheit zu schaffen. Dazu müssen diese jedoch auch Regelungen gerade zu den genannten Bereichen enthalten.

Auch wenn es dazu keine Regelungen gibt, wird noch zu klären sein, inwiefern Verhaltensregeln in gewissen Bereichen auch zeitlichen Ablaufdaten unterliegen können. Dies wird vor allem bei solchen Verhaltensregeln zu diskutieren sein, die sich auf die Ausgestaltung der Datensicherheit beziehen, da die Bedrohungen sich im Laufe der Zeit verändern.

Die genaue Bindungswirkung einer Genehmigung oder Allgemeingültigerklärung wird voraussichtlich ebenfalls noch näher diskutiert werden.